

Sparen 3 (gebundene Vorsorge)

Wohneigentumsförderung mit Säule 3

Die Person muss aus Erwerbseinkommen (selbständig oder unselbständig) AHV-pflichtig sein

Maximalbeträge pro Jahr (ab 1.1.2011)

- Fr. 6'682.- bei Pensionskassenversicherten unabhängig vom Erwerbseinkommen
- Fr. 33'408.- oder max. 20 % des Erwerbseinkommens bei Nicht-Pensionskassenversicherten (höchstens aber 40% des max. BVG-Lohnes)

Doppelverdienende Ehepaare können pro Partner die vollen Beträge einzahlen

Zinsertrag ohne Abzug der Verrechnungssteuer (Kapital nicht vermögenssteuerpflichtig)

Verfügbarkeit des Sparkapitals

- bei Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum
- nachher alle 5 Jahre zur Reduktion der Hypothek oder für Renovationen an der Liegenschaft
- Übertrag auf andere 3. Säule oder 2. Säule jederzeit möglich (volle Freizügigkeit)
- Bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Bei endgültigem Verlassen der Schweiz
- Bei Invalidität (ganze Rente)

Wünscht der Kunde keine Meldung an die Steuerverwaltung, ist die Bank verpflichtet, 8 % Verrechnungssteuer in Abzug zu bringen.

© Weger AG, Weger Hans-Ulrich Juli 2011